

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

4. März 1952

367/A.B.

zu 368/J

Anfragebeantwortung

Eine Anfrage der Abg. Neuwirth und Genossen, betreffend Änderung der Betriebsrats-Wahlordnung, hat Bundesminister für soziale Verwaltung Maisel in folgender Weise beantwortet:

In der vorbezeichneten Anfrage wird ausgeführt, dass bei der Durchführung von Betriebsratswahlen die Wahlvorstände nicht immer die ihnen gesetzlich auferlegte Pflicht der objektiven Überwachung des Wahlvorganges erfüllen und oftmals nicht in der Lage seien, bestimmte Rechtsfragen richtig zu beurteilen, oder aber geneigt seien, ihre Rechte politisch zu missbrauchen. Die Möglichkeit der Anfechtung einer Wahl erst nach deren Abschluss berge eine ganze Reihe von schweren Nachteilen in sich. Es müsse demnach erreicht werden, dass die Entscheidung über einen strittigen Wahlvorschlag einem parteiischen Wahlvorstand genommen und in die Hände des zuständigen Einigungsamtes gelegt werde. Es wurde an den Bundesminister für soziale Verwaltung die Anfrage gerichtet, ob er bereit sei, eine entsprechende Änderung der Betriebsrats-Wahlordnung, die in der Anfrage näher ausgeführt ist, vorzunehmen.

In Beantwortung der Anfrage beehre ich mich, nachstehendes mitzuteilen:

Der Anfrage liegt der Gedanke zugrunde, dass bei der Durchführung der Betriebsratswahlen das Einigungsamt in Streitfällen über die Zulassung von Wahlvorschlägen entscheiden soll, noch ehe die Wahl durchgeführt wurde. Dem stehen nicht nur die Bestimmungen der Betriebsrats-Wahlordnung (§ 15 Abs. 4), sondern auch die Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes (§ 9 Abs. 7) entgegen, die festlegen, dass die Gültigkeit der Wahl erst nach Kundmachung des Wahlergebnisses beim Einigungsamt angefochten werden kann. Es wäre daher nicht nur eine Änderung der Betriebsrats-Wahlordnung, sondern auch eine Novellierung des Betriebsrätegesetzes erforderlich.

Ich halte eine Änderung der bestehenden Vorschriften im beantragten Sinne nicht für angebracht. Diese Änderung würde dem demokratischen Prinzip, das dem Betriebsrätegesetz zugrunde liegt und bei der seinerzeitigen Beschlussfassung im Nationalrat die einmütige Billigung aller Parteien gefunden hat, widersprechen, wonach die Erstellung der Wahlvorschläge und die Durchführung der Wahl den Vertretern der Betriebsangehörigen übertragen ist, ohne dass die Staatsgewalt in den Wahlvorgang eingreifen soll. Erst wenn die Wahl durchgeführt ist und wegen eines Vertosses gegen die bestehenden Vorschriften die Wahl angefochten wird, soll die hiezu berufene Behörde entscheiden. Die beantragte Änderung würde ausserdem eine wesentliche Verzögerung der Wahl sowie eine Verwaltungsmehrarbeit für die Einigungsämter mit sich bringen, da diese dann bei ein und derselben Wahl allenfalls mehrmals entscheiden müssten. Im übrigen sind mir nur wenige Fälle bekannt geworden, bei denen Bestimmungen des Wahlverfahrens verletzt wurden, die geeignet gewesen sind, das Wahlergebnis zu beeinflussen; durch Entscheidung des Einigungsamtes wurde in diesen Fällen Abhilfe geschaffen.

-.-.-